

# **Satzung über die Errichtung und Instandhaltung von Kinderspielplätzen in der Gemeinde Bestensee mit dem Ortsteil Pätz (Kinderspielplatzsatzung)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 174) in Verbindung mit § 81 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee mit dem Ortsteil Pätz am 11.05.2006 folgende Satzung beschlossen :

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 7 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder nachträglich angelegt werden müssen. Die Gemeinde [siehe § 1a] kann die nachträgliche Anlegung von Kinderspielplätzen insbesondere anordnen, wenn in der näheren Umgebung geeignete Kinderspielplätze nicht vorhanden sind und das Grundstück nach seinen Gegebenheiten für die Anlegung von Kinderspielplätzen geeignet ist. Dabei können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

## **§ 1a Zuständigkeit**

Gemäß § 53 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) ist die amtsfreie Gemeinde Bestensee als Sonderordnungsbehörde für den Vollzug dieser örtlichen Bauvorschrift und der planungsrechtlichen Festsetzungen bei genehmigungsfreien Vorhaben zuständig.

## **§ 2 Größe der Spielplätze**

- (1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, zum Beispiel solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.
- (2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche (ohne Rahmenbepflanzung) beträgt mindestens 50 qm netto.
- (3) Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um 5 qm. Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, 50 % der Rasenflächen als Spielfläche zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung bei der Errichtung von Gemeinschaftsanlagen.

## **§ 3 Lage der Spielplätze**

- (1) Die Spielplätze müssen auf dem Baugrundstück liegen. Sie dürfen auf einem un-

mittelbar benachbarten Grundstück liegen, wenn die erforderliche Fläche gem. § 65 Brandenburgische Bauordnung als Fläche für Anlage eines Kinderspielplatzes rechtlich gesichert ist.

- (2) Die Spielplätze sind so anzulegen, dass sie teils besonnt und teils beschattet sind. Sie müssen von Wohnungen des pflichtigen Grundstücks einsehbar sein. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein.
- (3) Spielplätze sollen nicht mehr als 50 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.
- (4) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.
- (5) Einfriedungen und Zugangsbereiche sind so anzulegen, dass das Eindringen von Hunden verhindert wird. Es ist sicherzustellen, z. B. durch das Anbringen eines entsprechenden Hinweisschildes, dass das Mitbringen von Tieren auf die Spielfläche untersagt ist.

#### **§ 4**

#### **Beschaffenheit**

- (1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben.
- (2) Mindestens 1/5 der Fläche ist als abgegrenzte Sandspielfläche ohne Spielgeräte herzurichten (Sandkasten). Die Sandfüllung muss auf sickerfähigem Untergrund eine Tiefe von mindestens 40 cm haben. In der Nähe soll eine von Kindern benutzbare Wasseranschlussanlage vorgesehen werden. Die Sandspielanlagen müssen einen mindestens 25 cm breiten Sitzrand aufweisen. Es ist sitzwarmes, schnelltrocknendes und splitterfreies Material zu verwenden.
- (3) Spielplätze sind mit ortsfesten Sitzgelegenheiten für mindestens drei Personen auszustatten. Bei Spielplätzen für mehr als sechs Wohnungen ist für je vier weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (4) Auf Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist mindestens ein Spielgerät (Turn- oder Klettergerät bzw. Rutsche) aufzustellen. Ab 11 Wohnungseinheiten werden zwei und ab 16 Wohnungseinheiten mindestens drei Spielgeräte gefordert. Die Spielgeräte müssen in einer Sandfläche aufgestellt werden, so beschaffen sein, dass sie von Kindern gefahrlos benutzt werden können und den Bestimmungen der DIN 1176 (Spielplatzgeräte), DIN EN 1177 (stoßdämpfende Spielplatzböden) erfüllen.
- (5) Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen. Für die Bepflanzung ist die Richtlinie Nr. 29.15 des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand - BAGUV - umzusetzen.
- (6) Spielplätze von mehr als 200 m<sup>2</sup> Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise insbesondere durch Bepflanzungen räumlich gegliedert werden.

#### **§ 5**

#### **Pflege und Erhaltung**

- (1) Spielflächen, ihre Zugänge und ihre Einrichtungen sind durch den Eigentümer regelmäßig zu pflegen, zu unterhalten und auf ihre Verkehrssicherheit vor allem hinsichtlich der gefahrlosen Benutzbarkeit durch Kleinkinder zu überprüfen.
- (2) Der Spielsand ist mindestens einmal jährlich im Jahr und zwar im Frühjahr eines jeden Jahres auszuwechseln. Bei starker Verschmutzung ist der Sand auch häufiger auszuwechseln.
- (3) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde ganz oder teilweise

beseitigt werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. seinen Zugang oder seine Einrichtungen entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der amtsfreien Gemeinde Bestensee als Sonderordnungsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne von § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO und kann nach § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden.

## **§ 7 Vorrang von planungsrechtlichen Satzungen und örtlichen Bauvorschriften**

Weitergehende Festsetzungen in planungsrechtlichen Satzungen oder örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bestensee, den 11.05.2006

gez.  
Quasdorf  
Bürgermeister

gez.  
Teltow  
Vorsitzende der Gemeindevertretung

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Kinderspielplatzsatzung der Gemeinde Bestensee mit dem Ortsteil Pätz vom 11.05.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bestensee, den 12.09.2006

gez.  
Quasdorf  
Bürgermeister